



Weisung	1700.1	11.07.2022
Forstarbeiter – Sensibilisierungskurse über die Gefahren von Forstarbeiten		
<input type="checkbox"/>	<i>Neue Weisung</i>	Inkrafttreten: 01.08.2022
<input checked="" type="checkbox"/>	<i>Nachführung der Weisung 1700.1 vom 23.06.2021</i>	
Verteilung:	<input checked="" type="checkbox"/> verfügbar auf Laufwerk des Amts <input checked="" type="checkbox"/> verfügbar auf dem Internet <input checked="" type="checkbox"/> information per E-Mail an: - Leiter der Forstkreise <input checked="" type="checkbox"/> auf Anfrage an: - Sektionschefs des WNA - Förster, Betriebsleiter und Waldbesitzer - andere Ämter und betroffene Instanzen	
Bemerkung :	Die verwendeten weiblichen und männlichen Bezeichnungen gelten aus Gründen der Vereinfachung gleichermassen für das weibliche wie das männliche Geschlecht.	

1. Zweck und Geltungsbereich

Diese Weisung regelt die Anerkennung der Sensibilisierungskurse oder der gleichwertigen praktischen Erfahrung mit dem Ziel, die Arbeitssicherheit bei forstwirtschaftlichen Tätigkeiten zu verbessern. Sie gilt für alle Personen, die im Wald Holzernte- oder Motorsägearbeiten für Dritte ausführen. Ausgenommen sind Personen, die den eigenen Wald bewirtschaften oder im Wald ihrer Eltern beziehungsweise ihrer Kinder mitarbeiten.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 61 des Gesetzes über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen vom 2. März 1999, Fassung vom 01.01.2019 (WSG; SGF 921.1)
- Artikel 55 des Reglements über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen vom 11. Dezember 2001 (WSR; SGF 921.11)

3. Anforderungen an die Sensibilisierungskurse oder eine gleichwertige praktische Erfahrung

3.1. Die Sensibilisierungskurse müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:

Sie vermitteln die **Grundkenntnisse** über Holzernte- und Motorsägearbeiten und machen mit den einschlägigen Sicherheitsvorschriften und -massnahmen vertraut. Die Rückarbeiten werden im Vertiefungskurs behandelt.

Die Sensibilisierungskurse dauern mindestens **10 Tage** und sind folgendermassen unterteilt:

- a) Ein Basiskurs von mindestens **5 Tagen**.
- b) Ein Vertiefungskurs von mindestens **5 Tagen**.

Dieser muss spätestens **2 Jahre** nach dem Basiskurs absolviert werden.

Zwischen den beiden Kursen, dürfen nur Arbeiten ausgeführt werden, welche Inhalt des Basiskurses warn und dem Ausbildungsstand entsprechen.

3.2. Gleichwertige praktische Erfahrung

1. Eine dem Basiskurs gleichwertige praktische Erfahrung liegt dann vor, wenn während mindestens **150 Arbeitstagen in den letzten 5 Jahren** (durchschnittliche Arbeitsleistung von 1½ Monaten pro Jahr) Holzerntearbeiten ausgeführt wurden.
2. Für den Vertiefungskurs wird keine gleichwertige praktische Erfahrung anerkannt.

4. Ausbildungsangebote, welche die Anforderungen an die Sensibilisierungskurse erfüllen

Folgende **Kurse** erfüllen die Anforderungen an die Sensibilisierungskurse:

Kurse im Angebot von WaldSchweiz (WS)

Als Basiskurs (3.1.a) zählen:

- Basis- und Motorsägekurs (5 Tage Grundausbildung)
- Modul E28, Grundlagen der Holzhauerei
- Holzhauerkurse, die der WS im Auftrag der landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentren durchführt (mindestens 5 Tage Grundausbildung)
- Holzhauerkurs I oder üK A / 1 (10 Tage vertiefte Grundausbildung)

Als Vertiefungskurs (3.1.b) zählen:

- Vertiefungs- oder Holzhauerkurs II (5 Tage Folgekurs für Fortgeschrittene)
- Modul E29, Holzhauerei für Fortgeschrittene
- üK B / 3 (10 Tage Vertiefungskurs)

5. Anerkennung der absolvierten Sensibilisierungskurse oder gleichwertigen praktischen Erfahrung

Für Forstwarte mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis und Forstpraktiker mit eidgenössischem Berufsattest gelten die Sensibilisierungskurse unbeschränkt als anerkannt.

Für die Bestätigung der besuchten Kurse und der gleichwertigen praktischen Erfahrung ist der **Leiter des Forstkreises und der Revierförster**, bei welchen der Gesuchsteller hauptsächlich arbeitet, zuständig. Das ausgefüllte und unterschriebene Ausbildungsdossier gilt als Anerkennung. Der Gesuchsteller erhält eine Kopie.

Die Anerkennung wird im Einzelnen wie folgt geregelt:

- **Besuch von anerkannten Holzerkursen oder gleichwertigen ausserkantonalen Ausbildungsgängen:**

Gesuche um Anerkennung der verschiedenen Kurse zusammen mit der Bestätigung (Kursausweis) sind an das zuständigen Forstkreis zu richten.

- **Anerkennung einer in den letzten 5 Jahren im Inland erworbenen, gleichwertigen praktischen Erfahrung:**

Gesuche um Anerkennung der gleichwertigen praktischen Erfahrung, zusammen mit der Bestätigung für die in den letzten 5 Jahren geleisteten Holzernte- oder Motorsägearbeiten, sowie die Bestätigung über den Besuch des Folgekurses (3.1.b), sind an den zuständigen Forstkreis zu richten.

Im Zweifelsfall führt das Amt für Wald und Natur eine Überprüfung im Wald durch.

6. Weiterbildung

Spätestens 10 Jahre nach dem Vertiefungskurs (3.1.b) ist der Besuch eines Wiederholungskurses (5 Tage) obligatorisch.

7. Kosten und Subventionen

Jeder Teilnehmer oder sein Arbeitgeber bezahlt einen Pauschalbeitrag von 500 Franken für einen einwöchigen Kurs.

Die Anerkennung der gleichwertigen praktischen Erfahrung sowie die Anerkennung der absolvierten Grundkurse sind gebührenfrei.

8. Umsetzung

Die Arbeitgeber (Waldbesitzer oder Unternehmer) sind dafür verantwortlich, dass Holzernte- und Motorsägearbeiten nur von Fachkräften ausgeführt werden, welche die erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen erfüllen.

9. Kontrolle

Der Forstkreis (Leiter des Forstkreises, Sektionschef, Revierförster oder Lehrlingskommissionsmitglied) führt stichprobenweise Kontrollen durch. Die Ausbildungsdossiers aller forstlichen Arbeitskräfte befinden sich beim Forstkreis. Bei Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen leitet der zuständige Forstkreis die nötigen Massnahmen (Einstellung der Arbeiten, Meldung an die Versicherung usw.) ein.



Dominique Schaller
Amtsvorsteher

Anhang

—

Bestätigung
Ausbildungsdossier